

Satzung
über Werbeanlagen und Automaten in der Stadt Bayreuth
(Werbeanlagensatzung - WaS)

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung – BayBO – (BayRS 2132-1-I) folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Errichtung und Änderung von ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Bayer. Bauordnung einschließlich Automaten im gesamten Stadtgebiet von Bayreuth.

§ 2

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze für das gesamte Stadtgebiet

(1) Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass sie sich nach Anzahl, Größe, Form, Maßstab, Anbringungsart, Werkstoff, Farbe, Lichtwirkung und Gliederung in die Architektur des Bauwerks und die Umgebung einfügen. Werbeanlagen dürfen das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht verunstalten. Die störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.

(2) Spannplakate, Spannposter, Großtransparente usw. aus Planen, Stoff- oder Kunststoffbahnen sind als dauerhafte (unbefristete) Werbeanlagen unzulässig.

(3) Beleuchtungen sind blendfrei und in der Lichtfarbe weiß auszuführen; insbesondere darf die Lichtquelle vom öffentlichen Verkehrsraum nicht sichtbar sein.

(4) Mehrere Werbeanlagen, insbesondere bei mehreren wirtschaftlichen Einheiten in einem Gebäude, müssen so errichtet, aufgestellt, angeordnet und gestaltet werden, dass ein einheitliches Gestaltungskonzept vorliegt.

(5) Werbeanlagen, die Sichtachsen und Blickbezüge oder die Umgebung prägende Grünstrukturen, insbesondere Alleen, begrünte Bahndämme, Böschungen, Straßenraumbegrünungen, Park- und Grünanlagen oder Vorgartenzonen beeinträchtigen, verstellen oder störend überschneiden sowie Werbeanlagen in Friedhöfen, in Friedhofsnähe, auf unbebauten Grundstücken und an Bäumen sind unzulässig.

(6) Werbeanlagen, die differenziert nach Gebäudetyp die architektonische Gliederung beeinträchtigen, überdecken oder störend überschneiden, sind unzulässig. Werbeanlagen an Erkern, Balkonen, Gesimsen und anderen prägenden Gliederungselementen von Fassaden sind unzulässig.

(7) Werbeanlagen an Schornsteinen oder sonstigen hochragenden Bauteilen sind unzulässig.

(8) Blinkende und bewegliche Werbeanlagen in Schrift oder Bild, Beleuchtungselemente sowie Licht- und Laserprojektionen auf Außenwänden, Mauern oder in den Luftraum sind unzulässig.

§ 3

Baudenkmäler, Ensembles, Nähefälle zu denkmalgeschützten Gebäuden

Zum Schutz von historischen Gebäuden und historischen Straßenzügen gelten bei Werbeanlagen in denkmalgeschützten Ensembles, an Baudenkmälern oder in deren unmittelbarer Nähe folgende besondere Gestaltungsgrundsätze. Die hier besonders geschützten Bereiche sind aus der Denkmalliste des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zu entnehmen.

(1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

(2) Werbeanlagen sind nur im Erdgeschossbereich zulässig. Ausnahmsweise können sie im Brüstungsbereich der Fenster des ersten Obergeschosses liegen, soweit die Besonderheit der bestehenden Fassadengliederung dies erfordert oder die Besonderheit eine andere gestalterisch befriedigende Lösung nicht zulässt.

(3) Die Häufung gleicher oder die Anbringung miteinander unvereinbarer Werbeanlagen ist unzulässig. Befinden sich in einem Gebäude mehrere wirtschaftliche Einheiten, darf nur eine Werbeanlage je wirtschaftlicher Einheit an der Gebäudefront angebracht werden.

(4) Werbeanlagen dürfen nicht durch grelle Farbgebung oder starke Kontraste der Materialien störend auffallen.

(5) Senkrechte Fahnen- und Kletterschriften sowie Werbeanlagen über mehrere Geschosse sind unzulässig.

(6) Bei Werbeschriften darf die Schrifthöhe maximal 40 cm betragen.

(7) Der Werbeschriftzug darf in der Regel nur einzeilig ausgeführt werden.

(8) Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist nur in folgender Form zulässig:

- a) Schattenschriften, d. h. vor die Wand gesetzte Einzelbuchstaben aus dunklem Material, welche hinterleuchtet werden,
- b) Einzelbuchstaben, die nur nach vorne leuchten,
- c) bandförmige Werbeanlagen aus Metall oder anderen undurchsichtigen Materialien mit ausgeschnittenen und mit Glas hinterlegten Einzelbuchstaben oder

- d) auf die Wand gemalte Schriftzüge oder auf Schilder gemalte Schriftzüge, die indirekt (d. h. das Licht rückwärts gegen die Hauswand abgeben) beleuchtet werden.

(9) Kastenförmige Werbeanlagen, sei es in der Form als Schriftblock, als Kasten mit einem Einzelbuchstaben oder als Nasenschild sind unzulässig.

(10) Werbeanlagen, die im rechten Winkel zur Gebäudewand angebracht werden (Ausleger) sind nur als Schilder mit einer maximalen Stärke von 6 cm zulässig. Werbeanlagen in Form von Auslegern dürfen nur eine Ausladung (einschließlich Befestigung) von 1,00 m und je Seite eine Ansichtsfläche von höchstens 0,50 m² aufweisen. Sie müssen mindestens in einem Abstand von 2,60 m zwischen Werbeanlagenunterkante und Erdbodengleiche errichtet werden. Für historische oder historisierte, handwerklich gefertigte Ausleger können bezüglich der Ausladung und Ansichtsfläche Ausnahmen zugelassen werden.

(11) Beklebungen und Bemalungen von Schaufenstern oder Fenstern sowie Werbeanlagen hinter oder innerhalb von Fensterflächen mit einer Größe von über 20 % der Fensterfläche und die Verteilung von Buchstaben eines Wortes auf verschiedene Fenster sind unzulässig.

(12) Automaten sind nur in Haus- und Ladeneingängen, Hofeinfahrten und Passagen zulässig.

(13) Werbeanlagen an Baustelleneinrichtungen (z. B. Baugerüst, Bauzaun) sind unzulässig.

(14) Markisen als Werbeträger sind unter folgenden Gestaltungsgrundsätzen zulässig:

- a) Markisen sind als Schrägmarkisen auszubilden; die seitliche Schließung von Markisen ist nicht gestattet.
- b) Sie dürfen nur in der Erdgeschosszone angebracht werden und müssen einziehbar oder einklappbar sein.
- c) Wesentliche architektonische Gestaltungselemente der Fassade müssen berücksichtigt und dürfen nicht überdeckt bzw. beeinträchtigt werden.
- d) Eine Werbeschrift auf Markisen ist nur zulässig, wenn an dem Gebäude keine weiteren Werbeanlagen angebracht werden.
- e) Glänzende Materialien oder Stoffe sowie grelle Farben sind nicht erlaubt.
- f) Die farbige Gestaltung der Markise und des Werbeschriftzugs sind aufeinander sowie auf die Farbigkeit der Fassade abzustimmen.
- g) Die lichte Durchgangshöhe unter der geöffneten Markise muss mindestens 2,60 m betragen.

§ 4**Werbeanlagen in Wohngebieten und Dorfgebieten**

Unbeschadet von § 2 gelten die folgenden Regelungen für Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 der Baunutzungsverordnung – BauNVO), reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO), allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO), besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO), Dorfgebiete (§ 5 BauNVO), Mischgebiete, die überwiegend durch Wohnen geprägt sind (§ 6 BauNVO) und Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO); gleiches gilt für eine mit Bebauungsplan festgesetzte Gemeinbedarfsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) und für Gebiete im Sinne des § 34 Abs. 2 BauGB, die aufgrund der vorhandenen Bebauung einem oben genannten Gebiet entsprechen.

(1) Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung (Fremdwerbung) sind unzulässig außer in besonderen Wohngebieten.

(2) Die Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig. § 3 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Werbeanlagen an mehrgeschossigen Gebäuden dürfen nur unterhalb des Brüstungsbereiches des 1. Obergeschosses errichtet werden. Werbeanlagen in Form von Auslegern dürfen nur eine Ausladung (einschließlich Befestigung) von 1,00 m und je Seite eine Ansichtsfläche von unter 1,00 m² aufweisen. Sie müssen mindestens in einem Abstand von 2,60 m zwischen Werbeanlagenunterkante und Erdbodengleiche errichtet werden.

(4) Werbeanlagen an, vor und auf Einfriedungen sind unzulässig. Ausgenommen davon sind unbeleuchtete Haus- und Büroschilder für freie Berufe (§ 13 BauNVO) an Mauern und Sockeln bis zu einer Fläche von 0,25 m² an der Stätte der Leistung, soweit keine weiteren Werbeanlagen angebracht werden.

(5) Werbeanlagen an geschlossenen Giebel- und Wandflächen, Mauern, Stützen, Dächern sowie Umwehrungen nach Art. 36 BayBO sind unzulässig.

(6) Werbeanlagen dürfen nicht an Brücken errichtet werden.

(7) Zu den Beklebungen und Bemalungen von Schaufenstern oder Fenstern sowie Werbeanlagen hinter oder innerhalb von Fensterflächen ist § 3 Abs. 11 entsprechend anzuwenden.

(8) Fahnen, Pylone, Stelen und vergleichbare Werbeanlagen, elektronische Wechselwerbeanlagen sowie freistehende Automaten, Sammelwegweiser, Hinweisschilder auf einzelne Betriebe und Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche von über 2,00 m² sind unzulässig.

(9) Werbeanlagen dürfen nicht an Strom-, Licht- und sonstigen Masten, Trafo- und Schaltkästen angebracht werden.

§ 5**Werbeanlagen in sonstigen Baugebieten**

Unbeschadet von § 2 gelten die folgenden Regelungen für Mischgebiete, die nicht überwiegend durch Wohnen geprägt sind (§ 6 BauNVO), Kerngebiete (§ 7 BauNVO), Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO), Industriegebiete (§ 9 BauNVO) und sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO) oder für Gebiete im Sinne des § 34 Abs. 2 BauGB, die aufgrund der vorhandenen Bebauung einem oben genannten Gebiet entsprechen.

(1) Werbeanlagen dürfen sich nicht über mehrere Geschosse erstrecken. Werbeanlagen oberhalb der Attika oder oberhalb der Traufe sind unzulässig. Ausgenommen davon sind Flachdächer in Gewerbe-, Industriegebieten und sonstigen Sondergebieten für Eigenwerbung, soweit die Werbeanlagengröße in einem angemessenen Verhältnis zu den Fassadenteilen des Bauwerks steht.

(2) Werbeanlagen an fensterlosen Fassaden, Giebelwänden und freistehenden Gebäudemauern sind nur als Bemalungen mit großflächiger Werbung und Bezug zum Objekt mit einem Motivanteil von maximal 30 % der Fassadenfläche erlaubt. Der Schriftanteil am Motiv darf 15 % nicht überschreiten.

(3) Werbeanlagen an Einfriedungen sind zulässig, soweit sie nicht mehr als 30 % der Ansichtsfläche bedecken.

(4) Beklebungen und Bemalungen von Schaufenstern oder Fenstern sowie Werbeanlagen hinter oder innerhalb von Fensterflächen mit einer Größe von über 40 % der Fensterfläche sind unzulässig.

(5) Plakatanschlagtafeln sind nur in der Erdgeschosszone eines Gebäudes erlaubt. Sie dürfen nicht vor die straßenseitige Bauflucht hervortreten und sind parallel zur Straße zu errichten. Freistehende Plakatanschlagtafeln dürfen eine maximale Höhe von 4,00 Meter ab der Geländeoberfläche nicht überschreiten. Darüber hinaus sind maximal zwei nebeneinander stehende Plakatanschlagtafeln (Doppelstandort) zulässig.

(6) Auf Grundstücken, die an eine öffentliche Straße angrenzen, dürfen nicht mehr als ein Pylon bzw. Stele, drei Fahnen und zwei Plakatanschlagtafeln errichtet werden. Grenzt das Grundstück an mehreren Seiten an öffentliche Straßen an, so sind maximal zwei Pylone bzw. Stelen, fünf Fahnen und vier Plakatanschlagtafeln unter Berücksichtigung der Grundstücksgröße erlaubt. Pro Grundstückszufahrt ist nur ein Pylon oder eine Stele zulässig.

(7) Pylone oder Stelen und vergleichbare Werbeanlagen sind in Mischgebieten nach § 5 Satz 1 und Kerngebieten mit einer maximalen Höhe von 6,00 m und in Gewerbe-, Industriegebieten und sonstigen Sondergebieten mit einer maximalen Höhe von 10,00 m zulässig, soweit sie nicht die umliegende Bebauung überragen.

Sie sind nur an der Stätte der Leistung erlaubt. Bei mehreren wirtschaftlichen Einheiten auf einem Grundstück, die eine Grundstückszufahrt nutzen, sind Pylone oder Stelen nur als gemeinsame Werbeanlage zulässig.

§ 6

Abweichungen

Abweichungen von dieser Satzung können zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen insbesondere den Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 BayBO vereinbar sind. Art. 3 Abs. 2 Satz 3 BayBO bleibt unberührt. Sie sind gesondert schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu 500.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den §§ 2 bis 5 unzulässige Werbeanlage errichtet.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Werbeanlagen und Automaten, die vor Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig errichtet wurden, haben Bestandsschutz.

§ 9

Unterhaltungspflicht

Für den ordnungsgemäßen Zustand der Werbeanlagen und Automaten sind der Betreiber der Werbeanlage bzw. des Automaten sowie der Eigentümer des Grundstücks, auf welchem die Werbeanlage bzw. der Automat betrieben wird, verantwortlich und zum Unterhalt verpflichtet. Beschädigte Werbeanlagen und Automaten sind instand zu setzen.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung über Werbeanlagen in der Stadt Bayreuth vom 23.07.2008 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Bayreuth, den 28. November 2012

Stadt Bayreuth

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 17 vom 14. Dezember 2012

39. Ergänzung, Februar 2013